Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1965)
Heft: 5

Artikel: Ausscheiden aus der Wehrpflicht und Uebertritte
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-938418

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ueber 275'000 Auslandschweizer

Die eidg.Fremdenpolizei hat in der "Volkswirtschaft" interessante Zahlen über die "Fünfte Schweiz" veröffentlicht. So waren Ende 1964 bei den konsularischen Vertretungen 275'648 Auslandschweizer immatikuliert. 155'980 davon besitzen nur die Schweizer Staatsbürgerschaft. Ihr Bestand hat sich gegenüber dem Vorjahr um 50 zurückgebildet, währenddem die Zahl der immatrikulierten Doppelbürger, für die eine Immatrikulationspflicht nicht besteht, um 3'549 auf 119'668 zugenommen hat.

Verarbeitet wurden die Zahlen aus 127 Staaten: in 68 Ländern nahm der Koloniebestand zu, in 54 ab und in 5 Staaten blieb er unverändert. Die grössten Gewinne verzeichnen die USA (+454), die Bundesrepublik Deutschland (+196), Südafrika (+183), Spanien (+173), Dänemark (+155), Italien (+142) und Fürstentum Liechtenstein (+133). Die grössten Bestandesverluste melden Frankreich (-730), Argentinien (-242), Marokko (-146), Grossbritannien (-143), Kanada (-136), Venezuela (-129) und Kolumbien (-111).

Im Jahre 1964 sind trotz anhaltender Hochkonjunktur mehr Schweizer ins Ausland gezogen (17'295) und weniger Landsleute in die Heimat zurückgekehrt (14'22). Der Auswanderungsüberschuss hat sich im Jahre 1964 auf 3'075 erhöht, d.h. er hat sich gegenüber dem Jahre 1963 nahezu verdoppelt.

****

Ausscheiden aus der Wehrpflicht und Uebertritte

Rund 50'000 Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten der Jahrgänge 1909 bis 1912, also insgesamt vier Jahrgänge, scheideten auf das Jahresende 1965 aus der Wehrpflicht aus. Bei den Offizieren betrifft dies die Jahrgänge 1907 und 1908, wobei Stabsoffiziere über das Alter der Wehrpflicht hinaus militärisch eingeteilt bleiben, sofern sie nicht ausdrücklich um Entlassung nachgesucht haben. Aber auch dienst- und hilfsdienstpflichtige Wehrmänner können auf Gesuch hin über das Alter der Wehrpflicht hinaus verwendet werden, sofern ein militärisches Bedürfnis für ihr Verbleiben in der Armee besteht.

Bekanntlich bestand eine der wesentlichen Neuerungen der jüngsten Revision der Militärorganisation von 1961 darin, dass die obere Begrenzung des Wehrpflichtalters herabgesetzt, und dass gleichzeitig die Dienstdauer in den einzelnen Heeresklassen zeitlich verkürzt wurde. Unteroffiziere und Mannschaften haben nur noch bis zum 50. Altersjahr (zuvor 60. Altersjahr) Dienst zu leisten, während die Altersgrenze für Offiziere 55 Jahre beträgt. Verkürzt wurde auch die Dauer des Auszugs, der bis zum 32. (36.) Altersjahr begrenzt ist. Dem Auszug schliesst sich bis zum 42. (48.) Altersjahr die Landwehr an und dieser der Landsturm bis zum 50. Altersjahr. Gemäss dieser neuen Regelung haben Mannschaften und Unteroffiziere im Auszugsalter noch 12, in der Landwehr noch 10 und im Landsturm noch acht Dienstjahre zu leisten.

Die Herabsetzung der Altersbegrenzung der einzelnen Heeresklassen konnte natürlich nicht in einem Zug verwirklicht werden. Vielmehr sah man sich genötigt, schrittweise vorzugehen. Dies ist auch der Grund, weshalb im Jahre 1964 vier Jahrgänge bei den Unteroffizieren und Mannschaften und zwei weitere bei den Offizieren aus der Wehrpflicht entlassen werden. Das Anpassungsprogramm, mit dem 1963 begonnen wurde, kommt im Jahre 1966 zum Abschluss.

Auf Ende 1965 sind sodann rund 38'000 Unteroffiziere und Mannschaften der Jahrgänge 1931 und 1932 vom Auszug in die Landwehr übergetreten. In den Landsturm wurden gleichzeitig etwa 40'000 Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten der bisherigen Landwehrjahrgänge 1919 bis 1921 versetzt.

Im laufenden Jahre wird der Rekrutenjahrgang 1946 wehrpflichtig, der rund 35'000 junge Wehrmänner umfasst, die in den verschiedenen Schulen ihr militärisches Rüstzeug holen werden.

Es liegt auf der Hand, dass im Zuge der Umorganisation die Zahl der Austretenden grösser ist als diejenige der Eintretenden, ist es doch Ziel der neuen Ordnung, die Zahl der wehrpflichtigen Jahrgänge um 10 herabzusetzen, wobei die frei werdenden Wehrmänner dem Zivilschutz, der Kriegswirtschaft usw. zur Verfügung gestellt werden können.

****

Neuregelung der Fürsorge im Fürstentum Liechtenstein

Der liechtensteinische Landtag hiess einstimmig das neue Sozialhilfegesetz gut. Für die Fürsorge zuständig ist vom 1. Januar 1966 an nicht mehr die Heimat-, sondern die Wohnsitzgemeinde; 50 Prozent der fürsorgerischen Aufwendungen trägt der Staat und 50% werden auf die einzelnen Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl abgewälzt.

Auch die persönliche Fürsorge wurde neu geregelt; der Staat greift erst dann ein, wenn die im Gesetz vorgesehene freiwillige Fürsorge und die sogenannte Bewährungshilfe ihren Zweck nicht erfüllt.

Ebenfalls einstimmig verabschiedete der liechtensteinische Landtag eine Gesetzesvorlage, die eine Erhöhung der liechtensteinischen AHV-Renten auf den Stand der sechsten schweizerischen Revision vorsieht. Ausserdem wurde eine Gesetzesvorlage über Ergänzungsleistungen gutgeheissen. (In diesem Mitteilungsblatt finden Sie eine Liste über die AHV- und Invaliden-Vollrenten bei vollständiger Beitragsdauer, wie sie zur Zeit Gültigkeit besitzen).